



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Georg Rosenthal, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Martina Fehlner, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Isabell Zacharias** und Fraktion (SPD)

Erhalt des Kirchenasyls – Verhinderung der Einstufung von „Dublin-III-Flüchtlingen“ im Kirchenasyl als „untergetaucht“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass jeglichen Bestrebungen entgegengewirkt wird, Menschen, die sich zum Schutz vor Abschiebung in ihre EU-Ersteintrittsstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin-III“) im Kirchenasyl befinden, als „untergetaucht“ einzustufen. Eine solche Einstufung hätte zur Folge, dass diese Flüchtlinge nicht mehr, wie bisher nach sechs Monaten, sondern erst nach 18 Monaten hier einen Asylantrag stellen könnten;
- dass nach dem Ablauf von sechs Monaten das Asylbegehren von Menschen in Kirchenasyl einer Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterzogen wird.

Begründung:

Das Kirchenasyl steht in einer jahrhundertealten Schutztradition. Aus dieser hat es sich in den letzten 31 Jahren zu einer Institution entwickelt, die dann eingreift, wenn Abschiebung in Gefahrensituationen droht.

Kirchengemeinden, die Flüchtlingen als „ultima ratio“ Asyl gewähren, wollen nicht das staatliche Recht infrage stellen, sondern den Flüchtlingen Schutz und die Hilfe geben, die ihnen der Staat trotz rechtlicher Verpflichtung nicht immer ausreichend gewährt.

Kirchenasyl schafft keinen rechtsfreien Raum, sondern in ausgewählten Einzelfällen geschützte Räume, um nach humanitären Lösungen zu suchen. Und es gibt Zeit und Möglichkeit, Defizite des bundesdeutschen Asylverfahrens auch im Hinblick auf die Praktikabilität der Dublin-Regelung zu prüfen und auszugleichen. Fundamentalnorm des Rechtsstaats ist der Schutz der Menschenwürde, deren Unantastbarkeit auch und gerade bei Menschen auf der Flucht gewahrt und gesichert werden muss.

Bisher wurde das Kirchenasyl als legitimes letztes Mittel im Sinn der internationalen Menschenrechte und des Grundgesetzes staatlicherseits respektiert.

Jüngste Äußerungen des Bundesinnenministers lassen darauf schließen, dass dies künftig nicht mehr gelten soll. Auch will das BAMF Flüchtlinge im Kirchenasyl als „abgetaucht“ bewerten und ihnen erst nach 18 Monaten das Recht einräumen, in Deutschland Asyl zu beantragen. Obwohl in der Dublin-III-Regelung eine humanitäre Einzelfallprüfung vorgeschrieben ist, werden Flüchtlinge zunehmend ohne eine solche in ihre EU-Eintrittsstaaten abgeschoben.

In ca. 80 bis 90 Prozent ließen sich bisher in Fällen von Kirchenasyl in Absprache mit den zuständigen Behörden rechtlich tragbare Lösungen finden. Dies zeigt die Notwendigkeit und Berechtigung des Kirchenasyls, das erhalten bleiben muss.